

MERKBLATT

ZUM BETRIEB EINES MINERAL- OD. RESTÖLABSCHEIDERS, SCHLAMMFANGES

1. Betrieb und Wartung

- Die regelmäßige Wartung, die rechtzeitige Entfernung der abgeschiedenen Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten das **einwandfreie, dauerhafte Funktionieren** einer Mineralölabscheideanlage.
- Die Anlagenteile sind regelmäßig und sorgfältig zu warten. Es ist monatlich bzw. nach besonderen Vorkommnissen (Unwetter, Ausfließen von Mineralöl usw.) die **Schlamm- und Ölschichtstärke, sowie die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile** zu prüfen.
- Das **Wartungsintervall** sowie Intensität einer Wartung richten sich immer nach der Schmutzfrachtbelastung, welcher die Anlage ausgesetzt ist. Die Wartung ist jedoch laut Norm mindestens einmal jährlich durchzuführen!
- Es ist eine **verantwortliche Person** zu bestimmen.
- Alle Teile, die regelmäßig zu warten sind, müssen **zugänglich** sein. Die Wartung ist entsprechend den Anweisungen des Herstellers auszuführen.
- Die sorgfältige **Führung eines Wartungsbuches** ist vorgeschrieben. Jede Kontrolle, Wartung sowie Entsorgung ist im Wartungsbuch zu vermerken. Auch sämtliche Vorkommnisse wie größere Ölaustritte, Schäden, ..., sind einzutragen. Das Wartungsbuch ist mit den Betriebsvorschriften sorgfältig aufzubewahren und dem Reinhalteverband auf Verlangen vorzuweisen.
- Mineralölabscheider sind in allen Teilen **feuer- und explosionsgefährdet**. Das Hantieren mit offener Flamme oder das Erzeugen von Funken ist im Bereich des Mineralölabscheiders strengstens verboten! Muss in den Mineralölabscheider eingestiegen werden, so ist vorher unbedingt die Luftqualität mittels Gaswarngerät zu prüfen. Erst nach Entwarnung darf unter Sicherung einer zweiten Person in den Schacht eingestiegen werden. Der Schacht ist in jedem Fall zu lüften. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten!

- Es dürfen keine Stoffe in die Abscheideanlage geleitet werden, die deren Funktion hemmen können (z.B.: Reinigungsmittel, chemische Trocknungsmittel usw.). Eine Liste der derzeit im Lande Salzburg zugelassenen Betriebsmittel ist beim Amt der Salzburger Landesregierung – Gewässeraufsicht erhältlich.

2. Räumung und Entsorgung

Nach ÖNORM EN 858-2 wird eine Entleerung der Mineralölabscheideanlage empfohlen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens oder 80 % der Speichermenge des Abscheiders erreicht sind, vorzugsweise zumindest 1x jährlich.

Die Wirkung des Mineralölabscheiders ist umso besser, je öfter eine Räumung erfolgt. Zu wünschen ist daher eine regelmäßige (turnusmäßige) Räumung in möglichst kurzen Intervallen.

Das Räumgut ist gewässerunschädlich im Sinne des Sonderabfall- und Altölgesetzes zu verbringen.

Die Nachweispflicht ist erfüllt, wenn das Entsorgungsunternehmen einen Übernahmeschein mit folgenden Angaben ausstellt:

- Art des Abfalls (Inhalt von Mineralölabscheideanlagen),
- Menge,
- Herkunft (Räumgut aus Mineralölabscheideanlagen),
- Verbleib und Datum des entsorgten Räumgutes,
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Entsorgung gem. § 36 S.AWG.

Die Nachweise sind 7 Jahre lang aufzubewahren und müssen getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern geführt werden.

3. Überwachung

- Maßnahmen zur Wahrung der Funktionstüchtigkeit, sowie Behebung von festgestellten Mängeln haben stets umgehend zu erfolgen.

Mineralölabscheideanlagen sind alle 5 Jahre durch Sachverständige oder geeignete Unternehmen auf ihren Bau- und Betriebszustand und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Dabei sind auch Entsorgungsnachweise zu überprüfen. Dem Kanalisationsunternehmen sind die Überprüfungsbefunde zu übermitteln (§-134-Überprüfung gem. WRG).